

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
24.2011	1 - 12	6033.14

Studienbüro

06. Juni 2011

**Amtsblatt der**

**Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg**

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften  
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [Studienbuero@ohm-hochschule.de](mailto:Studienbuero@ohm-hochschule.de)

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik  
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –  
Fachhochschule Nürnberg 2011 (SPO M-WT)**

**Vom 03. Juni 2011**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeine Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2011, lfd. Nr. 35; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) in der jeweiligen Fassung.

## § 2

### Studienziel

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik ist ein postgradualer Studiengang und baut inhaltlich auf den Bachelorstudiengängen Angewandte Chemie, Mechatronik/Feinwerktechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau und Werkstofftechnik auf. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen lernen, wissenschaftlich zu arbeiten, d.h. wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und diese Erkenntnisse auf neue Fragestellungen zu transferieren.
- (2) <sup>1</sup>Ein Absolvent bzw. eine Absolventin des Masterstudiengangs ist zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf dem Gebiet der Werkstoffe, der Werkstoffsysteme sowie Produktions- und Wiederverwertungsverfahren befähigt. <sup>2</sup>Er/sie soll Kenntnisse und Fähigkeiten in der Herstellung, Prüfung, Verarbeitung, Verwendung und Recycling von Werkstoffen, z.B. Metalle, Kunststoffe, Nichtmetallisch-Anorganische Werkstoffe sowie von Werkstoffen der Verbund- und Nanotechnologie besitzen. <sup>3</sup>Weiterhin soll er/sie in der Lage sein, Verfahren zur Herstellung neuer Werkstoffe und daraus gefertigter Bauteile im Labormaßstab zu entwickeln, zu verbessern und aus dem Labormaßstab in die Produktion zu übertragen sowie Kunden technisch kompetent zu beraten.
- (3) Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebotes zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung sowie von Führungswissen und Führungstechniken.
- (4) <sup>1</sup>Mit der erfolgreichen Ablegung der Masterprüfung erwerben die Studierenden einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten Abschluss. <sup>2</sup>Das Studium schließt eine Masterarbeit ein. <sup>3</sup>Darüber hinaus sollen die Absolventen und Absolventinnen befähigt werden, ein Promotionsstudium anschließen zu können. <sup>4</sup>Neben der Promotion soll der Abschluss ermöglichen, besonders qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen.

## § 3

### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik sind:
  1. der erfolgreiche Hochschulabschluss eines natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs mit mindestens 210 Leistungspunkten  
oder  
der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums einer verwandten Fachrichtung an einer Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss,
  2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung eines Verfahrens nach § 4 dieser Satzung.
- (2) <sup>1</sup>Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums in einer verwandten Fachrichtung oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 i.V.m. Art. 63 BayHSchG. <sup>2</sup>Ergibt sich bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die in Studiengängen mit verwandter Fachrichtung 210 Leistungspunkte erworben haben, dass spezielle erforderliche Vorkenntnisse fehlen, so können sie unter der Auflage der Ableistung zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen zugelassen werden. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. <sup>4</sup>Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.

- (3) <sup>1</sup>Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenem Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden und einschlägiger Berufspraxis außerhalb der Hochschule von mindestens 20 Wochen, müssen für das Bestehen der Masterprüfung zusätzliche Module aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge der Fakultäten Angewandte Chemie, Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik, Maschinenbau und Werkstofftechnik absolvieren. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. <sup>3</sup>Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.
- (4) Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenem Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, müssen bei fehlender einschlägiger Berufspraxis außerhalb der Hochschule für das Bestehen der Masterprüfung nach Vorgabe der Prüfungskommission ein Praktikum von bis zu 20 Wochen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachholen.
- (5) Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb des ersten Semesters in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder einem ECTS-Grade von mindestens B nachweisen können.

#### § 4

##### **Aufnahmeverfahren und studiengangspezifische Eignung**

- (1) <sup>1</sup>Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich einmal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt. <sup>2</sup>Im Bedarfsfall kann die Hochschule in demselben Jahr ein zweites Auswahlverfahren durchführen; eine entsprechende Ankündigung ist bis zu Beginn des Semesters, in dem das Auswahlverfahren stattfinden soll, hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) <sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. <sup>2</sup>Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester. <sup>3</sup>Findet ein Auswahlverfahren auch für das Wintersemester statt, ist Anmeldeschluss hierfür der vorhergehende 15. Juni des jeweiligen Jahres. <sup>4</sup>Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) <sup>1</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
  - b) Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit,
- (4) <sup>1</sup>Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung und der Auswertung der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. <sup>2</sup>Sie gilt als nachgewiesen, wenn der berechtigende Hochschulabschluss oder der gleichwertige Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von 2,5 oder besser oder einem ECTS-Grad von mindestens B ausweist.
- (5) <sup>1</sup>Soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den nach § 4 Abs. 3 Buchst. a) vorzulegenden Zeugnissen ergibt, wird eine vorläufige Zulassung ausgesprochen. <sup>2</sup>Bei der Immatrikulation müssen sämtliche Prüfungsleistungen des Vorstudiums erfolgreich abgelegt und die Abschlussarbeit abgegeben sein.
- (6) <sup>1</sup>Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung erfolgt durch die Prüfungskommission; sie handelt insoweit als Auswahlkommission. <sup>2</sup>Diese ist berechtigt, Teilkommissionen zu bilden.

- (7) <sup>1</sup>Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren und Professorinnen, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen und das Ergebnis hervorgehen müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren und Professorinnen zu unterschreiben.
- (8) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

## § 5

### Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Der Studiengang ist in die drei Bereiche „Polymere Werkstoffe“, „Metallische Werkstoffe“ und „Nichtmetallisch-anorganische Werkstoffe“ gegliedert, wobei ein Bereich als Studienschwerpunkt gewählt wird.
- (2) Die Wahl des Studienschwerpunktes und der Nebenfächer des zweiten Studienseesters erfolgt spätestens zu Beginn der Prüfungsanmeldung des ersten Studienseesters.
- (3) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt drei Studienseester. <sup>2</sup>Davon sind zwei theoretische Semester und ein Semester für die Durchführung der Masterarbeit zu absolvieren.
- (4) Die Regelstudienzeit erhöht sich um ein Semester, wenn die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 erfolgt, die während des Studiums zu erbringen sind und einem Aufwand von mehr als 20 ECTS-Leistungspunkten entsprechen.
- (5) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Innerhalb der Module sind die jeweils vorgesehenen Prüfungsleistungen, Referate, Projektarbeiten, Seminare, Kolloquien und Prüfungen abzulegen. Der Studieninhalt ist im Studienplan beschrieben.
- (6) <sup>1</sup>Während des Studiums können bis zu 30 Leistungspunkte an einer anderen Hochschule absolviert werden. <sup>2</sup>Die Voraussetzung für die Anrechnung der Leistungspunkte ist grundsätzlich vorher mit der Prüfungskommission abzustimmen.
- (7) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl kein Anspruch darauf, dass Module bzw. Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.
- (8) <sup>1</sup>Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität kann die Prüfungskommission die Zulassung zur Teilnahme gesondert regeln. <sup>2</sup>Die Festlegung der beschränkt belegbaren Lehrveranstaltungen und deren Aufnahmekapazität werden von der Prüfungskommission jeweils für das Folgesemester beschlossen.

## § 6

### Module, Stunden, Prüfungen und Leistungspunkte

- (1) <sup>1</sup>Das Fächerangebot besteht aus einzelnen auf einander abgestimmten Modulen. <sup>2</sup>Die Modulinhalte, deren Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
1. Im gewählten Studienschwerpunkt sind alle verpflichtenden Module mit insgesamt achtzehn Leistungspunkten zu absolvieren.
  2. In den beiden anderen Bereichen ist jeweils mindestens eines der wählbaren Pflichtmodule mit sechs Leistungspunkten zu absolvieren.
  3. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans mit Zustimmung der zuständigen Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgehalten werden.

- (2) <sup>1</sup>Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). <sup>2</sup>Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>3</sup>Für weitere Module oder Fächer die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden anrechenbare Leistungspunkte nicht vergeben.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

## § 7

### Studienplan

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. <sup>2</sup>Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden und der Leistungspunkte je Modul und Studiensemester und die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen,
  2. die Form und Organisation der einzelnen Module,
  3. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.

## § 8

### Prüfungskommission

<sup>1</sup>Für den Studiengang wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern gebildet. <sup>2</sup>Sie besteht aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der in § 5 Abs. 1 genannten Schwerpunkte und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Basisblocks (siehe Anlage 1). <sup>3</sup>Mitglied der Prüfungskommission können nur hauptamtliche Professoren oder Professorinnen werden, die im Studiengang „Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik“ eine Lehrtätigkeit ausüben.

## § 9

### Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die Aufgabenstellung soll dem Niveau der Inhalte des Studiums entsprechen.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann frühestens nach dem Prüfungszeitraum des ersten Studienseesters begonnen werden. <sup>2</sup>Die Frist von der Anmeldung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) <sup>1</sup>Die Themen werden von den im Studiengang lehrenden Professoren/Professorinnen ausgegeben. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission bestätigt dies oder benennt Thema und Betreuer/Betreuerin in besonderen Fällen.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in zweifacher, gedruckter Ausfertigung beim Betreuer/bei der Betreuerin einzureichen. <sup>2</sup>Bestandteil der Masterarbeit ist ein Poster, das Titel und Inhalt der Masterarbeit darstellt.
- (5) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung des Betreuers/der Betreuerin auch in englischer Sprache verfasst werden.

## § 10

### Prüfungsgesamtergebnis

<sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis wird durch Bildung des arithmetischen Mittels der gewichteten Einzelnoten des Hauptstudiums errechnet. <sup>2</sup>Das Gewicht einer Einzelnote ist gleich der Anzahl der Leistungspunkte, die der jeweiligen Prüfung bzw. dem Prüfungsfach zugeordnet sind. Prüfungen oder Fächer, die nur mit „m.E.“ bewertet werden, werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Weitere Module oder Fächer die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

## § 11

### Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann und ein Diploma Supplement ausgestellt.

## § 12

### Akademischer Grad

<sup>1</sup>Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs wird der akademische Grad "Master of Engineering" (Kurzform: "M.Eng.") verliehen. <sup>2</sup>Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

## § 13

### Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2011 im Masterstudiengang Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Sie gilt ferner für Studierende, die dieses Studium zwar vor dem Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben. <sup>2</sup>Ausgenommen davon sind die Fächer bzw. Module, in denen die Prüfungsmodalitäten geändert wurden und in denen bereits ein Prüfungsantritt vorliegt.
- (3) Studierende des Masterstudiengangs Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg, für die diese Ordnung nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden.
- (4) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach den Absätzen 1 und 2 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (SPO M-WT) vom 01. August 2008 fort. Im Übrigen tritt diese mit Ablauf des 30. April 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 31. Mai 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 03. Juni 2011.

Nürnberg, 03. Juni 2011

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2011, lfd. Nr. 24, [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 06. Juni 2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

**Übersicht über die Module, Fächer und Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg**

<b>1. Masterstudium - Basis - Block (1. Semester)</b>							
1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Modul	Modul-Inhalt	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen	LP je Modul
				1	Grenzflächenbestimmte Werkstoffe		
2	Bulkbestimmte Werkstoffe	Metalle	2	SU	schrP 120	-	5
		Polymere	2	SU			
3	Analytik und Werkstoffprüfung	Analyt. Methoden der Werkstofftechnik	2	SU	schrP 120	-	5
		Ausgew. Kapitel	2	SU			
4	Angewandte Festkörperphysik	Festkörperphysik, Materialstruktur u. Werkstoffmechanik	4	SU	schrP 120	-	5
5	BWL	BWL mit Kostenrechnung und Produktionsplanung	4	SU	schrP 90	-	5
6	Produktionstechnik	Produktionstechnik	3	SU	schrP 120	-	5
		Ressourcenschonende WT / Recycling	2	SU			
<b>SWS insgesamt</b>			<b>25</b>			<b>LP insgesamt</b>	<b>30</b>

**2.1 Masterstudium - Studienschwerpunkt - Nichtmetallisch-Anorganische Werkstoffe NAW (2. Semester)**

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ifd. Nr.	Modul	Modul-Inhalt	SWS	Art der	Prüfungen	Ergänzende Regelungen	LP je Fach	LP je Modul
				Lehrver- anstaltung	Art und Dauer in Minuten			
<b>Schwerpunktmodule</b>								
7	Werkstoff-Modul 1	Ausgewählte Kapitel der Spezialkeramik und Spezialgläser	4	SU	schrP 90	-	6	6
8	Werkstoff-Modul 2	Ausgewählte Kapitel und technische Anwendungen der Silikatkeramik und Bindemittel	4	SU	schrP 90	-	6	6
9	Werkstoff-Modul 3	Ausgewählte Kapitel der Elektro- u. Magnetokeramik sowie der Werkstoffe	4	SU	schrP 90	-	4	6
		Master-Seminar	2	S	-	3)	2	
<b>Ergänzungsmodule</b>								
	Polymer-Schwerpunkt	<b>Modul 1, 2 oder 3</b>	4	SU, Pr	schrP 90	5)	6	6
	Metall-Schwerpunkt	Modul 1 oder 2	4	SU	schrP 90	5)	6	6
<b>SWS insgesamt</b>			<b>22</b>			<b>LP insgesamt</b>		<b>30</b>

2.2 Masterstudium - Studienschwerpunkt - Polymere Werkstoffe (2. Semester)								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ifd. Nr.	Modul	Modul-Inhalt	SWS	Art der	Prüfungen	Ergänzende Regelungen	LP je Fach	LP je Modul
				Lehrver- anstaltung	Art und Dauer in Minuten			
<b>Schwerpunktmodule</b>								
10	1 Polymertechnik	Polymertechnik	2	SU	schrP 90	-	4	6
		Praktikum Polymertechnik	2	Pr	-	m.E. 6)	2	
11	2 Polymer- eigenschaften	Polymer- eigenschaften	2	SU	schrP 90	-	4	6
		Praktikum Polymereigensch.	2	Pr	-	m.E. 6)	2	
12	3 Makromolekulare Chemie	Makromolekulare Chemie	2	SU	schrP 90	-	2	6
		Praktikum Makrom. Chemie	2	Pr	-	m.E. 6)	2	
		Seminar	2	S	-	3)	2	
<b>Ergänzungsmodule</b>								
	NAW - Schwerpunkt	Modul 1, 2 oder 3	4	SU	schrP 90	5)	6	6
	Metall - Schwerpunkt	Modul 1 oder 2	4	SU	schrP 90	5)	6	6
		<b>SWS insgesamt</b>	<b>22</b>				<b>LP insgesamt</b>	<b>30</b>

2.3 Masterstudium - Studienschwerpunkt - Metallische Werkstoffe (2. Semester)								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Modul	Modul-Inhalt	SWS	Art der	Prüfungen	Ergänzende Regelungen	LP je Fach	LP je Modul
				Lehrver- anstaltung	Art und Dauer in Minuten			
<b>Schwerpunktmodule</b>								
13	1	Neue Werkstoffe und Verfahren im Maschinenbau	4	SU	schrP 90	-	6	6
14	2	Neue Werkstoffe und Verfahren in der Mechatronik	4	SU	schrP 90	-	6	6
15	Projektarbeit	Projektarbeit	4	PA	-	4)	4	6
		Seminar	2	S	-	3)	2	
<b>Ergänzungsmodule</b>								
	NAW-Schwerpunkt	Modul 1, 2 oder 3	4	SU	schrP 90	5)	6	6
	Polymer-Schwerpunkt	Modul 1, 2 oder 3	4	SU	schrP 90	5)	6	6
		<b>SWS insgesamt</b>	<b>22</b>				<b>LP insgesamt</b>	<b>30</b>

3. Masterarbeit (3. Semester)								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ifd. Nr.	Modul	Modul-Inhalt	SWS	Art der Lehrver-anstaltung	Prüfungen Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen	LP	LP
				16	Masterarbeit			
		<b>SWS insgesamt</b>	-			<b>LP insgesamt</b>	<b>30</b>	

#### Legende

- 1) Der Praxisteil muss „mit Erfolg“ (m.E.) abgelegt sein.
- 2) Es ist ein Projektbericht abzugeben und eine wissenschaftliche Präsentation zu halten, beides muss „mit Erfolg“ (m.E.) abgelegt sein. Es besteht Teilnahmepflicht.
- 3) Es ist eine benotete wissenschaftliche Präsentation zu halten. Es besteht Teilnahmepflicht.
- 4) Es ist eine benotete wissenschaftlich-technische Arbeit nach Vorgaben des Prüfers abzugeben. Es besteht Teilnahmepflicht.
- 5) Eines der angebotenen Module muss gewählt werden
- 6) Bestehenserheblich
- 7) Die Masterarbeit kann frühestens nach dem Prüfungszeitraum des 1.Semesters begonnen werden.

#### Abkürzungen

AC	Fakultät Angewandte Chemie	PA	Projektarbeit
BWL	Betriebswirtschaftslehre	Pr	Praktikum
EFI	Fakultät Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik	PT	Praxisteil
LP	Leistungspunkte	S	Seminar
MA	Masterarbeit	schrP	Schriftliche Prüfung
MB	Fakultät Maschinenbau und Versorgungstechnik	SWS	Semesterwochenstunden
m.E.	Mit Erfolg	SU	Seminaristischer Unterricht
M.Eng.	Master of Engineering	Ü	Übungen
NAW	Nichtmetallisch-Anorganische Werkstoffe	WT	Fakultät Werkstofftechnik